

253 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

16. 11. 1966

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem das Epidemiegesetz 1950 abgeändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1961 wird abgeändert wie folgt:

§ 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet der Landeshauptmann.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Im § 36 Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, ist eine taxative Aufzählung der Maßnahmen enthalten, deren Kosten aus Bundesmitteln zu bestreiten sind. Hiernach sind in der nachstehenden Reihenfolge vom Bund zu übernehmen:

1. Die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen;

2. die Kosten der Vertilgung von Tieren, durch die Krankheitskeime verbreitet werden können (§ 14 leg. cit.);

3. die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (§ 17 leg. cit.);

4. die Kosten für die Beistellung von Unterkünften (§ 22 leg. cit.);

5. die Kosten der Vorkehrungen zur Einschränkung des Verkehrs mit Bewohnern verseuchter Ortschaften und Niederlassungen (§ 24 leg. cit.);

6. die Gebühren der Epidemieärzte (§ 27 leg. cit.);

7. die Entschädigungen für die bei einer Desinfizierung beschädigten oder vernichteten Gegenstände (§§ 29 bis 31 leg. cit.);

8. die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32 leg. cit.);

9. die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Ärzte und ihre Hinterbliebenen (§ 34 leg. cit.);

10. die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Pflegepersonen und ihre Hinterbliebenen (§ 35 leg. cit.);

11. die Kosten der von den staatlichen Behörden und Organen aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes zu pflegenden Amtshandlungen.

Gemäß Abs. 2 des § 36 ist für die Entscheidung über die in den Punkten 7 und 8 angeführten Ansprüche der Landeshauptmann, für die Entscheidung über die übrigen Ansprüche das Bundesministerium für soziale Verwaltung zuständig.

Im Rahmen des Forderungsprogrammes der Bundesländer wurde von den Vertretern der Bundesländer im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und zugleich Kräftigung der mittelbaren Bundesverwaltung vorgeschlagen, daß für die Entscheidung über sämtliche der im § 36 Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 angeführten Ansprüche an den Bund der Landeshauptmann zuständig sein soll. Bei den Beratungen der Vertreter des Bundes und der Länder über das Forderungsprogramm wurde im Sinne des oben angeführten Vorschlages der Bundesländer Einverständnis erzielt.

Auf Grund des Ergebnisses der Beratungen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung den gegenständlichen Entwurf einer Novelle des Epidemiegesetzes ausgearbeitet.